

Rolf Pohlmeier

Ablösung des Fischereirechts der Pfarre Brügge im Bordsesholmer See

„Königliche Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Schleswig den 6. Aug. 1907 LAS 305/2868“

Dem Pastorat zu Brügge steht von alters her das Recht zu, in dem zur Oberförsterei Bordsesholm gehörigen fiskalischen See mit einer Handschleppe zu fischen.

Über die Entstehung und den Umgang des Rechts hat genaues nicht vermittelt werden können.

Wahrscheinlich handelt es sich um eine Gerechtsame des ehemaligen Klosters zu Bordsesholm.

Diese Verpflichtung findet sich auf dem Grundbuchblatt Band 1 Blatt 63 von Bordsesholm in der 2. Abteilung über No. 5 eingetragen.

Die Kartei schränkt die Berechtigung dahin ein, dass mit der Handschleppe so tief einer waten kann, gegen Ausstellung eines Scheins an den Amtsfischer, dass solcher für ihn (den Pastor) geschehe, gefischt werden darf.

„Das Recht ist in den letzten Jahren der Pfarrstelle zu Brügge nicht mehr ausgeübt worden, vielmehr haben sich diese mit dem Fischereipächtern auf Lieferung einer bestimmten Menge Speisefische oder auf Zahlung einer Geldentschädigung geeinigt.

In dem Vertrag betreff „Fischereigerechtsame des Bordsesholmer Sees“ darf der jeweilige Brügger Pastor den Fischbedarf für seinen Haushalt selbst, oder durch einen Beauftragten aus dem See entnehmen.

In der Regel aber haben die Pächter in der Weihnachtszeit dem Pastor gute Fische, etwa bis 20 Pfund Karpfen, geliefert.

Streit entbrannte, als der Pastor respektive der Kirchenälteste die Fischereirechtsame unter der Hand an dritte Personen verpachtete. Der letzte Pastor (F.O. Clausen) hatte die Fischereieinutzung an Gastwirt Heitmann, Bordesholm, für 125 Mark jährlich auf 10 Jahre verpachtet.

1908 wurde ein Termin im Amtshaus Bordesholm anberaumt, um den Konflikt zu entschärfen. Es erschienen: Forstmeister Wickel als Vertreter des Fiskus, Hofbesitzer Doose aus Groß Buchwald, Vertreter der Brügger Kirchengemeinde, Oberfischmeister Hinkelmann, Kiel, und Herr Nanz, Geschäftsführer der Fischerei für Schleswig-Holstein, aus Nortorf.

Eine Einigung wurde nicht erzielt. Die königliche Regierung in Schleswig sollte diese Rechtsfrage klären und schaltete die königliche Spezialkommission in Neumünster ein.

1909 kam es zur Streitsache der Pfarre in Brügge gegen den königlichen Forstfiskus.

Der Rechtsanwalt Johannsen aus Kiel vertrat die Kirchengemeinde Brügge. In den Beschränkungen:

Nur eine Handschleppe

Es darf nur soweit gefischt werden, als ein Mann waten kann

gab es zwischen den Parteien keinen Streit. Wohl aber darüber, ob der Pastor nur für sich und seinen Haushalt oder in beliebigem Umfang das Fischereirecht ausüben darf.

Ein richterliches Urteil oder eine Entscheidung hat es bis heute nicht gegeben. Die mir vorliegenden Akten des LAS reichen bis 1910.

Fazit: theoretisch könnte also unser heutiger Pastor in Brügge das Recht ausüben und sich eine ordentliche Portion Fisch beschaffen, natürlich mit „schleppen“, nicht angeln, wenn es denn überhaupt noch Fische im See gibt.

Zur Erklärung:

Eine Handschleppe ist eine Art Zugnetz mit zwei Leinen. Sie muß vom flachen Ufer aus mit den Händen geschleppt werden, dafür sind zwei Personen erforderlich. Der Ausdruck Handschleppe ist heute nicht mehr bekannt.



*Treffender könnte eine Bebilderung nicht ausfallen
Die Notgeldscheine aus dem Jahr 1921 zeigen:
See - Partie mit Kirche und
den angelnden Mönch (vielleicht ein Pastor?)*